

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum
- 3) Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr
- 4) Die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum umfasst das Gebiet der Inseln Föhr und Amrum.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Die BUND- Inselgruppe Föhr-Amrum verfolgt den Zweck, die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern, dem Tierschutz zu dienen, die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten und der Erziehung und Volksbildung zu dienen, die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern, Jugendpflege und Jugendfürsorge zu fördern, die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen, im Rahmen seiner ökologischen Ziele die internationale Gesinnung zu fördern und einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen.
- 2) Die BUND- Inselgruppe Föhr-Amrum übt ihre Tätigkeit aus, indem sie mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes eintritt, Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet, mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und eine enge Zusammenarbeit erwirkt, Kontakt zu Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und der natürlichen Umwelt führen können, bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- und umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt.
- 3) Die Inselgruppe Föhr-Amrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Aus-

gaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Die Inselgruppe Föhr-Amrum steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Schleswig-Holstein. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Inselgruppe Föhr-Amrum ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Sprecherkreis
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Sprecherkreis unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Sprecherkreis in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Sprecherkreises und von mind. zwei Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Sprecherkreises und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Sprecherkreises
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Sprecherkreis, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Sprecherkreis besteht aus mehreren gleichberechtigt agierenden Mitgliedern.

- 2) Die Amtszeit der Sprecherkreismitglieder beträgt drei Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Sprecherkreis führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Sprecherkreismitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Sprecherkreises

- 1) Zwei vom Sprecherkreis benannte Mitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Sprecherkreis kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 2) Der Sprecherkreis führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die fachliche Aufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Die Inselgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann die Inselgruppe nur mit Zustimmung des Landesverbandes führen.
- 3) Bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung, insbesondere öffentliche Erklärungen, ist das vorherige Einverständnis des Landesverbandes einzuholen.
- 4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem dazu bestimmten Arbeitskreis.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BUND-Kreisgruppe Nordfriesland, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 04. Juni 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.